

Schwabach, Ende April 2021

Auswirkungen der Änderung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) auf den Schulbetrieb

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

ich möchte Sie heute über die Auswirkungen der „Bundesnotbremse“ auf den Schulbetrieb in Kenntnis setzen. Dazu leite ich Ihnen hier die wichtigsten Hinweise in Auszügen aus dem kultusministeriellen Schreiben vom 28.04.2021 zu:

Für den Unterrichtsbetrieb in Bayern ergeben sich aus den Beschlüssen der „Bundesnotbremse“ derzeit keine Änderungen. Vorerst bis einschließlich 9. Mai 2021 gilt daher wie bisher: Bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz über 100** ist nur Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand möglich für die Abschlussklassen und die Jahrgangsstufe 11 am Gymnasium.

Bei einer **7-Tage-Inzidenz unter 100** findet in allen Jahrgangsstufen aller Schularten Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand statt. Auch die Rahmenbedingungen für den Präsenzbetrieb (allgemeine Hygienemaßnahmen wie Maskenpflicht, Mindestabstand, Nachweis eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts [„Testobliegenheit“]) gelten unverändert weiter. Klargestellt ist jetzt in § 18 Abs. 2 der 12. BayIfSMV, dass auch während schulischer Abschlussprüfungen Maskenpflicht besteht.

Für die Frage, ab wann welche der o. g. Unterrichtsformen beim Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts umzusetzen sind, ergibt sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß den allgemeinen Verfahrensregelungen nach § 3 der 12. BayIfSMV jedoch folgende **Neuregelung**:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft. Beispiel: Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag \ Distanzunterricht (mit Ausnahme der o. g. Jahrgangsstufen) ab Donnerstag

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die entsprechenden Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft. Beispiel: Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen ab Freitag.

Die bisherige **Stichtagsregelung**, wonach allein der Inzidenzwert vom Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgewoche maßgeblich war, ist somit ab sofort durch die Neuregelung **außer Kraft** gesetzt. Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt. Der damit verbundenen Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation sind wir uns bewusst; eine Beibehaltung der bisherigen Regelung war jedoch leider nicht möglich. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an

Adam-Kraft-Gymnasium
Bismarckstr. 6
91126 Schwabach

Telefon: (09122) 69050
Telefax: (09122) 690555
<https://www.akg-schwabach.de>
info@akg-schwabach.de



NATURWISSENSCHAFTLICH-TECHNOLOGISCHES UND SPRACHLICHES GYMNASIUM

fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Wie bisher setzt diese das Staatliche Schulamt in Kenntnis und dieses wiederum informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.

Zuletzt dürfen wir Sie noch auf eine Änderung von § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV vom 27. April 2021 hinweisen, die grundsätzlich auch für den Schulbetrieb relevant sein kann: Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Vollständig geimpfte Lehrkräfte können damit auch ohne regelmäßige Selbsttests in Präsenz unterrichten; auch für ggf. vollständig geimpfte Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgangsstufen (z. B. aus Risikogruppen) ist die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts damit ohne vorausgehende Testung möglich.

Sehr geehrte Eltern, wir alle hoffen, dass dieses ständige Hin und Her mit permanenten Neuregelungen bald vorbei ist. Aber gemeinsam werden wir auch diese schwierige Phase überstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Pinzner
Schulleiter